

04.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AS****zu Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfевordruckverordnung - PKHVV)

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 4 Satz 1 (Inkrafttreten)

In § 4 Satz 1 ist das Datum "1. Dezember 1994" durch die Wörter "(einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Prozeßkostenhilfeänderungsgesetzes)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung soll nach ihrer Begründung (BR-Drucks. 813/94 - neu - S. 15) gleichzeitig mit dem noch nicht verkündeten Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz (BR-Drucks. 749/94 - Beschluß -, BT-Drucks. 12/6963 und 12/8010) in Kraft treten. Nach seinem Artikel 4 tritt das Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es ist nicht auszuschließen, daß das Gesetz erst Anfang Oktober 1994 verkündet wird. Es würde dann erst am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Satz 1 der Verordnung soll es dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermöglichen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entsprechend anzupassen.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

B.

2. **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.